

Antrag der Redaktionskommission* vom 1. März 2004

4104 b

A. Gesetz über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung (Sanierungsprogramm 04)

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2003 und in den Antrag der Finanzkommission vom 15. Januar 2004,

beschliesst:

I. Das **Kantonale Waldgesetz** vom 7. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

§ 30. Abs. 1 und 2 unverändert.

Kosten

Der Regierungsrat kann den Gemeinden Subventionen bis zu 50% an die beitragsberechtigten Kosten ausrichten.

II. Das **Gesetz über Jagd und Vogelschutz** vom 12. Mai 1929 wird wie folgt geändert:

§ 45. Der Pächter vergütet dem Geschädigten den durch das Wild angerichteten Schaden. Schäden unter Fr. 300 werden nicht vergütet.

Abs. 2–5 unverändert.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hartmuth Attenhofer, Zürich (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A., Sekretärin: Heidi Baumann.

§ 45^{bis}. Die Gemeinde trifft auf ihrem Gebiet die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung der Wildschäden im Wald. Ein von der zuständigen Direktion festzusetzender Beitrag an das Material und die Erstellungskosten geeigneter Abwehrmittel wird vom Staat und vom Jagdpächter je zur Hälfte getragen. Der Rest geht zu Lasten des Waldeigentümers. Der Anteil des Staates wird dem kantonalen Wildschadenfonds belastet.

Abs. 2 und 3 unverändert.

III. Das **Gesundheitsgesetz** vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert:

Aufgaben von
Staat und
Gemeinden

§ 39. Abs. 1 und 2 unverändert.

Die Wohngemeinde des Versicherten trägt den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Anteil der öffentlichen Hand an der Finanzierung der stationären Spitalbehandlung von obligatorisch Krankenversicherten mit Wohnsitz im Kanton Zürich in den Halbprivat- und Privatabteilungen der Krankenhäuser.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Staatsbeiträge

§ 40. Abs. 1 unverändert.

Der Staat richtet den Gemeinden Kostenanteile an ihre Leistungen nach § 39 Abs. 3 aus. Die Höhe des Kostenanteils richtet sich nach dem Finanzkraftindex der Wohngemeinde und dem für sie anwendbaren Staatsbeitragssatz für kommunale und regionale Spitäler.

IV. Das **Lehrerpersonalgesetz** vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Stellenplan

§ 3. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Gemeindeschulpflegern auf Grund der Schülerzahlen und des Sozialindex die Anzahl Lehrstellen in Vollzeitseinheiten zu. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

Die Gemeindeschulpflegern legen in einem Stellenplan die Aufteilung der Vollzeitseinheiten auf die Abteilungen und Klassen fest.

Bei geänderten Verhältnissen kann die Anzahl der Vollzeitseinheiten während des Jahres auf Antrag oder nach Anhören der Gemeindeschulpflege angepasst werden.

Der Staatsbeitrag an die Entlohnung der Lehrpersonen kann gekürzt oder verweigert werden, wenn die Gemeindeschulpflege die zugewiesenen Vollzeitseinheiten überschreitet.

§ 8. Abs. 1–4 unverändert.

Kündigung

Der Anspruch auf eine Abfindung im Sinne von § 26 des Personalgesetzes entfällt, wenn die Lehrperson unter gleichen Bedingungen ohne zeitlichen Unterbruch wieder angestellt wird.

§ 15. Abs. 1 unverändert.

Lohnauszahlung

Für die Lohnadministration leisten die Gemeinden eine jährliche Pauschale. Die Verordnung regelt deren Höhe.

V. Das **Schulleistungsgesetz** vom 2. Februar 1919 wird wie folgt geändert:

§ 1. Der Staat leistet den Schulgemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Beiträge

lit. a unverändert.

lit. b Ziffern 1 und 2 unverändert.

Ziffer 3 wird aufgehoben.

Abs. 2 bis 4 unverändert.

§ 12. Der Staat leistet an Unterrichtsanstalten und Massnahmen der Sonderschulung von Gemeinden nach deren finanzieller Leistungsfähigkeit Beiträge

a) bis zu drei Vierteln der beitragsberechtigten Ausgaben an Ziffern 1 und 2 unverändert.

3. die Kosten von Stütz- und Fördermassnahmen für höchstens 12 Prozent aller Volksschülerinnen und -schüler einer Gemeinde;

4. die Kosten des Deutschunterrichts für fremdsprachige Volksschülerinnen und -schüler.

lit. b unverändert.

Der Regierungsrat kann für die Beiträge Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbeitrag nicht ausgerichtet werden.

§ 13. Abs. 1 und 2 unverändert.

Der Regierungsrat kann für die Beiträge Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbeitrag nicht ausgerichtet werden.

VI. Das **Jugendhilfegesetz** vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

§§ 18, 25 und 26 h werden aufgehoben.

VII. Das **Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge** vom 1. April 1962 wird wie folgt geändert:

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

Der Regierungsrat kann für die Beiträge Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.

Abs. 4 unverändert.

§ 9 a. Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Vereinbarungen treffen über die Beteiligung an den Kosten von Kinder- und Jugendheimen.

Abs. 2 unverändert.

§ 9 b. Beiträge, die gestützt auf solche Vereinbarungen für zürcherische Kinder und Jugendliche an andere Kantone oder ausserkantonale Heime ausbezahlt werden müssen, übernimmt der Staat.

Abs. 2 unverändert.

VIII. Das **Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz** vom 21. Juni 1987 wird wie folgt geändert:

Berufsberatung

§ 9. Für die Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Die Beratung von Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr sowie die Selbstinformation in den Berufsinformationszentren sind unentgeltlich.

IX. Das **Planungs- und Baugesetz** vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

I. Beratung

§ 216. Der Regierungsrat bestellt eine oder mehrere Kommissionen von Sachverständigen, die das Gemeinwesen in Fragen des Natur- und Heimatschutzes beraten.

Der Regierungsrat überträgt ihnen wichtige Fragen von überkommunaler Bedeutung zur Begutachtung; es können ihnen auch weitere begutachtende Aufgaben zugewiesen werden.

Die Kommissionen können auf Anregung eines Dritten zu Fragen des Natur- und Heimatschutzes Stellung nehmen.

X. Das **Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete** vom 17. März 1974 wird wie folgt geändert:

§ 3. Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Voranschlag jährliche Einlagen in der Höhe von 18 bis 30 Mio. Franken zu.

Abs. 2 und 3 unverändert.

XI. Das **Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz** vom 8. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

§ 15. Abs. 1–4 unverändert.

Massnahmen am öffentlichen Kanalisationsnetz, die qualitative oder quantitative Veränderungen bestehender oder neuer Abwasserleitungen in ein Oberflächengewässer zur Folge haben, sowie Massnahmen an Abwasserreinigungsanlagen, die Reinigungs- und Schlammbehandlungsprozesse oder die anfallenden Rückstände beeinflussen, bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Baupflicht und Unterhalt

§ 46. Liegt ein gewichtiges öffentliches Interesse vor, kann der Regierungsrat Förderung

- a) Massnahmen der Gemeinden und Dritter zu Gunsten des Gewässerschutzes fördern;
- b) Anlagen zur Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung bis zu 75% der anrechenbaren Kosten subventionieren.

Es können insbesondere auch zinsgünstige Darlehen, Risikogarantien oder Bürgschaften gewährt werden.

§§ 47–50 werden aufgehoben.

§ 51. Abs. 1 unverändert.

Dem Bauherrn stehen die den öffentlichen Unternehmungen durch die kantonale Gesetzgebung über die Abtretung von Privatrechten eingeräumten Rechte zu.

Öffentlich-
erklärung

Änderung einer Amtsbezeichnung

In den §§ 4 Abs. 1, 10, 17 Abs. 2, 19, 20 und 52 Abs. 2 sowie in der Marginalie von § 4 wird «Amt für Gewässerschutz und Wasserbau» ersetzt durch «Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft».

Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom . . .

Für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten des geänderten § 46 eingereicht werden, gilt das bisherige Recht.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung eines parlamentarischen Vorstosses

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2003 und in den Antrag der Finanzkommission vom 15. Januar 2004,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 37/2002 betreffend Outsourcing von Dienstleistungen wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Minderheitsantrag Stefan Feldmann, Martin Bäumle, Julia Gerber Rüegg und Erika Ziltener

Die Vorlage 4104 a wird abgelehnt.

Zürich, 1. März 2004

Im Namen der Redaktionskommission
Der Präsident: Die Sekretärin:
Hartmuth Attenhofer Heidi Baumann